

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/036/2017)

Sitzung am: 23.03.2017

Beschluss zu: V1406/16

### Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung) vom 25. Februar 2016

### Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung) vom 25. Februar 2016 mit folgender Änderung:

### Anlage 1, § 3 Zu Anlagen

Die Anlagen werden inhaltlich wie folgt geändert:

- Anhang 1 wird um Anlage 18 – Veranstaltungsfläche Stadtfest, Theaterplatz – erweitert  
**(Ausgabe vom: 15. März 2017)**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner  
Stadtfestes (Stadtfestsatzung)  
vom 25. Februar 2016**

**vom 23. März 2017**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung) vom 25. Februar 2016 beschlossen:

## § 1

### Zu § 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 erhält in den Absätzen 1, 2 und 5 die folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung gilt für die im Anhang 1 in den Anlagen 1 bis 18 und Anhang 2 in den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten Flächen.
- (2) Die Veranstaltungsflächen des Dresdner Stadtfestes und deren räumliche Grenzen sind im Anhang 1 in den Anlagen 1 bis 18 dargestellt.
- (5) Die in Anhang 1, Anlagen 1 bis 18 sowie Anhang 2, Anlagen 1 bis 4 dargestellten Flächen mit Ausnahme ortsfester Werbeanlagen sowie genehmigter Sondernutzungen ortsansässiger Gewerbetreibender und der Anlieger stehen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten zur Verfügung.

## § 2

### Zu § 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, sonstigen Anlagen

§ 6, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf den Veranstaltungsflächen befinden. Auch während der Auf- und Abbauzeiten ist das Befahren der Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen nur mit einer deutlich sichtbar angebrachten Genehmigungskarte der Veranstalterin zulässig.

## § 3

### Zu Anlagen

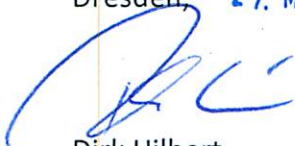
Die Anlagen werden inhaltlich wie folgt geändert:

- Anhang 1 wird um Anlage 18 – Veranstaltungsfläche Stadtfest, Theaterplatz – erweitert

## § 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. MRZ. 2017



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Anhang 1, Anlage 18 zur Stadtfestsatzung – Veranstaltungsfläche Stadtfest, Theaterplatz

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 27. MRZ. 2017



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister